

**360 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP****Bericht  
des Verfassungsausschusses****über die Regierungsvorlage (118 der Beilagen): Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit samt Erklärungen der Republik Österreich**

Das dem Ausschuss zur Vorberatung vorliegende Übereinkommen verpflichtet insbesondere die Vertragsstaaten, allen Personen, die auf ihrem Hoheitsgebiet geboren und seit Geburt staatenlos sind, unter bestimmten im Übereinkommen genannten Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit zu verleihen und enthält weiters Bestimmungen, durch die vermieden werden soll, daß Personen durch den Verlust der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates staatenlos werden.

Die Erklärungen der Republik Österreich zu Art. 8 Abs. 3 lit. a Punkt i und ii werden vorgeschlagen, da die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 mit Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens unvereinbar sind. Diese Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes sehen vor, daß die Staatsbürgerschaft verliert, wer freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt, bzw. daß einem Staatsbürger, der im Dienste eines fremden Staates steht, die Staatsbürgerschaft zu entziehen ist, wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.

Das vorliegende Übereinkommen verpflichtet den Gesetzgeber zu einem bestimmten Verhalten und bedarf daher der Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verfassungsausschuss hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 13. April und 6. Juni 1972 in Verhandlung gezogen und nach

Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Fiedler, Dr. Broesigke, Stohs, Dr. Blenk, Dr. Fleischmann, Dkfm. Gorton und Dr. Heinz Fischer sowie des Bundesministers Rösch und des Bundesministers Dr. Kirchschräger einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens samt Erklärungen der Republik Österreich mit der beigedruckten Abänderung zu empfehlen.

Da die bestehende Gesetzeslage auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes bei Abgabe der Erklärungen zu Art. 8 Abs. 3 lit. a Punkt i und ii des Übereinkommens den staatsvertraglichen Verpflichtungen, die mit dem Übereinkommen übernommen werden, innerstaatlich voll gerecht wird, ist der Ausschuss der Meinung, daß von der Möglichkeit einer speziellen Transformierung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG Gebrauch zu machen ist.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit sowie den Erklärungen der Republik Österreich zu Artikel 8 Abs. 3 lit. a, Punkte i und ii des Übereinkommens (118 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieses Übereinkommen samt Erklärungen der Republik Österreich ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 6. Juni 1972

Dr. Erika Seda  
Berichterstatte

Robert Weisz  
Obmann

**Abänderung****zur Regierungsvorlage in 118 der Beilagen**

In den Erklärungen der Republik Österreich zu Art. 8 Abs. 3 lit. a Punkte i und ii ist jeweils das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsbürgerschaft“ zu ersetzen.